

# V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Alte Ziegelei Gostritz"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Alte Ziegelei Gostritz".

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 5,0 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,  
Gemarkung **Dresden-Gostritz**  
die Flurstücke Nr. T.v. 86, T.v. 93, T.v.94, T.v. 98/1  
Gemarkung **Dresden-Leubnitz-Neuostra**  
die Flurstücke Nr. T.v. 123d, 413, 414d, T.v. 415a,  
T.v. 417a, T.v. 418/2
- (3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und 1:1000 (Anlage 2) mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.  
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte 1:1000 (Anlage 2) getroffenen Festlegungen.
- (4) Die Verordnung einschließlich Karten ist auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (5) Die Verordnung einschließlich Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Schutz und Pflege des Hangwaldes, des Gewässers, des Hanggrabens und der Ruderalflächen im Gebiet der Alten Ziegelei Gostritz auf Grund ihrer Eigenart und Schönheit.
2. Erhaltung des Lebensraumes einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere Amphibienvorkommen und wissenschaftliche Beobachtung der Sukzession des ehemaligen Lehmabbaus.

## § 4

### Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Reiten oder Fahrradfahren;
17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
18. Luftfahrzeuge zu starten, zu landen oder abzustellen.
19. Das Betreten des Flächennaturdenkmals außerhalb der Wege mit Ausnahme durch die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie die von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Personen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-  
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.  
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.  
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

## § 9

### Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.  
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

Inkrafttreten

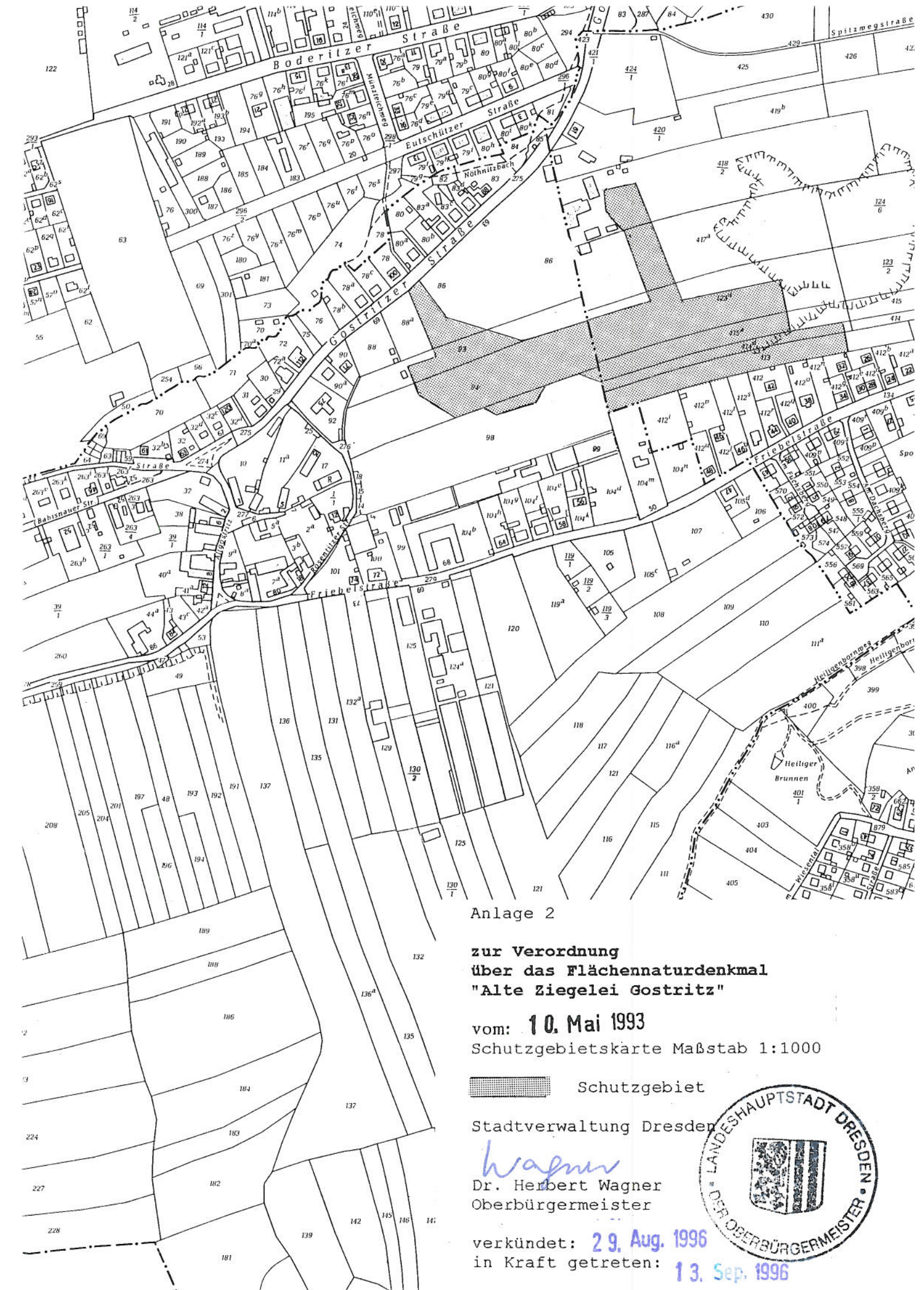
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, den 14.6.96

*Wagner*

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister






Anlage 2

**zur Verordnung  
über das Flächennaturdenkmal  
"Alte Ziegelei Gostritz"**

vom: **10. Mai 1993**

Schutzgebietskarte Maßstab 1:1000

 Schutzgebiet

Stadtverwaltung Dresden

*Wagner*  
Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister

verkündet: **29. Aug. 1996**  
in Kraft getreten: **13. Sep. 1996**



## Beschreibung

### des Flächennaturdenkmals "Alte Ziegelei Gostritz" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Flächennaturdenkmal "Alte Ziegelei Gostritz" befindet sich auf dem Gelände einer stillgelegten Ziegelei mit fast vollständig verfüllter Lehmgrube zwischen den Ortslagen Dresden-Gostritz und Dresden-Leubnitz-Neuostra. Dort haben sich im Verlauf der natürlichen Sukzession Lebensgemeinschaften von gefährdeten Pflanzen und Tieren angesiedelt.

Entlang der ehemaligen Abbaukante hat sich ein Hangwald mit hohem Totholzanteil herausgebildet, an dessen Fuß ein wassergefüllter Graben verläuft.

Die Verbindung vom Hangwald zu einem Restgewässer ist über eine Ruderalfläche vorhanden. Im südlichen und südöstlichen Bereich des Flächennaturdenkmals stellt ein bebuschter Hang die Verbindung zu Wiesenflächen her.

Faunistisch gesehen hat das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Springfrosch, Teich- bzw. Seefrosch, Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch, die unter dem besonderen Schutz der Bundesartenschutzverordnung stehen.

Das Flächennaturdenkmal bildet einen Lebensraum von über 30 Pflanzenarten der Ruderalflora, davon 2 Arten der Roten Liste Sachsens.

Der Hangwald trägt wesentlich zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes im Stadtgebiet bei.

Außerdem handelt es sich um einen wichtigen Trittsteinbiotop am südlichen Stadtrand in unmittelbarer Nähe der Flächennaturdenkmale Magerrasen Gostritz, Quellgebiet Mockritzer Bad sowie des geplanten Schutzgebietes Hangwiesen am Heiligen Born.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- jährlich einmalige Mahd der Wiesen im südlichen Bereich des Flächennaturdenkmal ab Juli, Heugewinnung- und abfuhr
- Auflichtung der Entbuschung des östlichen Hanges in mehrjährigen Abständen
- abschnittsweise Räumung des Wassergrabens am Hangfuß in Abhängigkeit von der Verlandung im Zeitraum von September bis Januar
- zulassen der Verbuschung der Ruderalfläche und Belassen in diesem Sukzessionsstadium
- abschnittsweise Schlämmung des Restgewässers in Abhängigkeit von der Verlandung im Zeitraum von September bis Januar
- Müllberäumung (falls erforderlich)
- ordnungsgemäße Beschilderung